

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RH.2019.14
Nebenverfahren: RP.2019.35

Entscheid vom 18. Juli 2019

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Giorgio Bomio-Giovanascini, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Roy Garré,
Gerichtsschreiberin Inga Leonova

Parteien

A., c/o Kantonalgefängnis, vertreten durch Rechts-
anwältin Kerstin Friedrich,

Beschwerdeführer

gegen

**BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich Ausliefe-
rung,**

Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an Italien

Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG);
unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Sachverhalt:

- A.** Mit Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) vom 16. Februar 2018 ersuchte Italien um Fahndung und Verhaftung des albanischen Staatsangehörigen B. zwecks Auslieferung im Hinblick auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren und 4 Monaten wegen Betäubungsmitteldelikten (act. 3.1).
- B.** Gestützt auf die Haftanordnung des Bundesamtes für Justiz (nachfolgend «BJ») vom 18. Juni 2019 wurde B. am 19. Juni 2019 festgenommen und in provisorische Auslieferungshaft versetzt (act. 3.2). Anlässlich seiner Einvernahme vom 19. Juni 2019 widersetzte sich B. einer vereinfachten Auslieferung nach Italien. Weiter gab er an, er heisse A. und wisse nicht, wer B. sei. Er gab jedoch zu, mit der im italienischen Ersuchen erwähnten Person identisch zu sein (act. 3.4).
- C.** Mit Auslieferungshaftbefehl vom 20. Juni 2019 verfügte das BJ die Auslieferungshaft gegen A. (act. 3.4).
- D.** Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 ersuchte das italienische Justizministerium formell um Auslieferung von B. (act. 3.9) und legte dem Ersuchen das Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999 bei, mit welchem B. wegen Betäubungsmitteldelikten zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren und 4 Monaten verurteilt wurde (act. 3.9). Am 2. Juli 2019 wurde A. zum italienischen Auslieferungsersuchen befragt, wobei er bestätigte, mit der im Ersuchen erwähnten Person identisch zu sein und sich erneut gegen die vereinfachte Auslieferung nach Italien aussprach (act. 3.11).
- E.** Gegen den Auslieferungshaftbefehl vom 20. Juni 2019 liess A. bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts am 1. Juli 2019 Beschwerde erheben. Er ersucht sinngemäss um Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls, um Entlassung aus der Haft sowie um Zusprechung einer Haftentschädigung von Fr. 2'500.--. Des Weiteren ersucht A. um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung (act. 1).
- F.** Mit Eingabe vom 4. Juli 2019 beantragt das BJ die Abweisung der Beschwerde (act. 3). Das Schreiben von A. vom 11. Juli 2019, mit welchem er

sich zur Beschwerdeantwort des BJ vernehmen liess, wurde dem BJ am darauffolgenden Tag zur Kenntnis gebracht (act. 4, 5).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung (BGE136 IV 88 E. 3.1 S. 89) sowie Art. 26 ff. des Beschlusses des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 22 f., 28-52, 193 ff.).

1.2 Soweit diese Staatsverträge und das Zusatzprotokoll nichts anderes bestimmen, findet ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3 S. 255; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 170 ff., 211 ff., 240 ff.).

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379-397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) und die Bestimmungen des Bun-

desgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation des Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

2.

2.1 Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben.

2.2 Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 21. Juni 2019 schriftlich eröffnet (act. 1.2). Als Verfolgter (vgl. Art. 11 Abs. 1 IRSG) ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3.

3.1 Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 IRSG; BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG; vgl. auch FORSTER, Basler Kommentar, 2015, Art. 47 IRSG N. 5 und 6). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2019.4 vom 5. April 2019 E. 4; RH.2019.8 vom 9. Mai 2019 E. 3).

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom

9. Juli 2015 E. 4.1). Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung dieser staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 310 ff. m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a; Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2; BH.2006.4 vom 21. März 2006 E. 2.2.1).

3.2 Im Falle einer Auslieferung nach Italien droht dem Beschwerdeführer die Verbüssung einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren. Der Beschwerdeführer befand sich zum Verhaftungszeitpunkt lediglich auf Durchreise und seinen Angaben zufolge hat er zur Schweiz keinen Bezug (act. 3.3, S. 3; act. 4, S. 3). Anlässlich der Einvernahme vom 19. Juni 2019 gab der Beschwerdeführer an, seinen festen Wohnsitz in Albanien zu haben (act. 3.3, S. 3). Nachdem der Beschwerdeführer nach seiner Verhaftung am 12. Juni 1998 eine Woche später aus dem italienischen Gefängnis geflohen ist, ist von hoher Fluchtgefahr auszugehen. Der Auslieferungshaftbefehl ist diesbezüglich nicht zu beanstanden. Die Fluchtgefahr wird vom Beschwerdeführer auch nicht in Frage gestellt. Vielmehr bringt er vor, dass die Auslieferung an Italien aus diversen Gründen offensichtlich unzulässig sei. Auf die einzelnen Vorbringen ist im Nachfolgenden näher einzugehen, sofern sich diese nicht gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des italienischen Auslieferungsbegehrens richten und erst im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu berücksichtigen sein werden.

4.

4.1 Das vom Beschwerdeführer zunächst (und neu) vorgebrachte Argument, wonach er mit im Ersuchen erwähnten B. nicht identisch sei, überzeugt nicht. Der von der Polizei vorgenommene Abgleich der Fingerabdrücke ergab, dass der Beschwerdeführer mit B. identisch ist. Dass das Ergebnis des Abgleichs dem Beschwerdeführer möglicherweise nicht vorgelegt worden ist, vermag an Annahme der Personalidentität nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer wurde mit dem Abgleich des Fingerabdrucks anlässlich der ersten Einvernahme mündlich konfrontiert und er stellte dies nicht in Abrede. Der Beschwerdeführer ist bei den italienischen Behörden unter dem Aliasnamen D. registriert (act. 3.9, Ordine di esecuzione per la carcerazione vom 25. Januar 2017). Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass B. oder A. ebenfalls Aliasnamen des Beschwerdeführers sind. Jedenfalls bestritt der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei die Personalidentität nicht und bestätigte sogar anlässlich der Einvernahmen vom 19. Juni und 2. Juli 2019, mit im Ersuchen genannten B. identisch und vor ungefähr 20 Jahren aus

einem italienischen Gefängnis geflüchtet zu sein (act. 3.3, S. 2 f.; act. 3.11, S. 2). Die zweite Bestätigung erfolgte im Beisein seines damaligen Rechtsbeistandes.

- 4.2** Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999 wegen Betäubungsmittelhandel zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren und 4 Monaten verurteilt (act. 3.9). Das vom Beschwerdeführer erwähnte Datum «11. Mai 2000» betrifft lediglich die Bestätigung seitens des Ufficio Esecuzione Penale, in welcher festgehalten wurde, dass B. nach seiner Verhaftung am 12. Juni 1998 am 20. Juni 1998 aus der Haft geflohen sei und deshalb als flüchtig («latitante») gelte (act. 3.9). Gemäss dem Ordine di esecuzione per la carcerazione vom 25. Januar 2017 ist das Urteil vom 17. November 1999 am 20. April 2000 in Rechtskraft erwachsen (act. 3.9, Ordine di esecuzione per la carcerazione vom 25. Januar 2017). In diesem Sinne wurde in der SIRENE Mitteilung als «Date of decision» der 20. April 2000 aufgenommen (act. 3.1). Dies ist nicht zu beanstanden und stellt keinen Grund dar, der die Auslieferung als offensichtlich unzulässig i.S.v. Art. 51 Abs. 1 IRSG erscheinen lässt. Jedenfalls legte der Beschwerdegegner seinem Auslieferungshaftbefehl richtigerweise das rechtskräftige Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999 zugrunde. Das Vorbringen stösst ins Leere.
- 4.3** Gemäss Art. 37 Abs. 2 IRSG ist die Auslieferung unter Vorbehalt ausreichender Zusicherung abzulehnen, wenn dem Ersuchen ein Abwesenheitsurteil zugrunde liegt und im vorausgegangenen Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zusteht. Dass dem Beschwerdeführer in Italien die Mindestrechte nicht gewährt worden sein sollen, ist nicht zu erkennen. Zum einen widerspricht der Einwand des Beschwerdeführers, er sei im Verfahren nicht anwaltlich vertreten gewesen, den vorliegenden Akten. Aus dem Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999 geht hervor, dass die Interessen des Beschwerdeführers im Strafverfahren von Rechtsanwalt C. aus Genua wahrgenommen wurden und er anlässlich der Verhandlung auf Freispruch, eventualiter auf geringere Strafe plädiert hatte (act. 3.9, Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999, S. 5). Ob Deutschland und Luxemburg allfällige Auslieferungsersuchen abgelehnt haben sollen, wie dies vom Beschwerdeführer behauptet wird, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen und ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht von Bedeutung. Zum anderen war der Beschwerdeführer seit 1998 flüchtig und befand sich seinen Angaben zufolge seit der Flucht aus dem Gefängnis nicht mehr in Italien (act. 3.3, S. 3). Da der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers den italienischen Behörden unbekannt

war, konnte ihm das Urteil vom 17. November 1999 nicht zugestellt werden. Wie der Beschwerdegegner zutreffend darauf hinweist, sieht Art. 3 Ziff. 2 des zweiten Zusatzprotokolls zum EAUE vor, dass die Kenntnisnahme durch die verfolgte Partei vom Abwesenheitsurteil im ersuchten Staat nicht als förmliche Zustellung mit Wirkung für das Strafverfahren im ersuchenden Staat gilt. Im Falle der Auslieferung des Beschwerdeführers nach Italien, wird ihm das Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999 zu eröffnen sein. Nach dem Gesagten erscheint die Auslieferung des Beschwerdeführers lediglich aufgrund des Umstandes, dass er in einem Abwesenheitsverfahren verurteilt wurde, welches im Übrigen auch die Schweiz kennt (vgl. Art. 366 ff. StPO) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als offensichtlich unzulässig i.S.v. Art. 51 Abs. 1 IRSG.

- 4.4** Ebenso wenig überzeugt das Argument, der Beschwerdeführer habe die Freiheitsstrafe bereits in Luxemburg verbüsst. Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, wird in der SIRENE Mitteilung lediglich aufgeführt, dass er sich zum Zeitpunkt der Aufgabe der SIRENE Mitteilung am 16. Februar 2018 in Luxemburg in Haft befunden hat. Indes geht weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch den vorliegenden Akten hervor, wie lange und weshalb der Beschwerdeführer in Luxemburg inhaftiert war. Entsprechend kann nicht festgestellt werden, ob er dort die in Italien ausgesprochene Freiheitsstrafe von 11 Jahren und 4 Monaten vollständig verbüsst hat, wie dies von ihm vorliegend behauptet wird.
- 4.5** Bezüglich der vom Beschwerdeführer erhobenen Rüge, wonach der Auslieferung der Eintritt der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung entgegenstehe, ist er darauf hinzuweisen, dass es sich dabei grundsätzlich um Elemente der Begründetheit des Auslieferungsersuchens handelt, die nicht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gegen die angeordnete Haft zu prüfen sind (vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2019.3 vom 21. Februar 2019 E. 2.1.1 und E. 3; RH.2014.16 vom 30. Oktober 2014 E. 3.2). Wie es sich vorliegend im Einzelnen verhält, ist angesichts des Anfechtungsgegenstandes nicht zu prüfen. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Auslieferung deswegen als offensichtlich unzulässig zu qualifizieren wäre. Gemäss der SIRENE Mitteilung vom 16. Februar 2018 sowie dem dem Auslieferungsersuchen beigelegten Ordine di esecuzione per la carcerazione vom 25. Januar 2017 ist das Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999 am 20. April 2000 in Rechtskraft erwachsen (act. 3.9). Für eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren gilt in der Schweiz eine Vollstreckungsverjährung von 25 Jahren, mithin ist die Verurteilung des Beschwerdeführers zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich vollstreckbar. Da auch im Abwesenheitsverfahren ergangene Urteile den Eintritt

der Verfolgungsverjährung unterbrechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_82/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.3; ZURBRÜGG, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 97 StGB N 63), ist *prima facie* davon auszugehen, dass die Verfolgungsverjährung vorliegend nicht mehr eintreten kann (vgl. Art. 97 Abs. 3 StGB).

- 4.6** Nachdem sich der hier angefochtene Haftbefehl lediglich auf das Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999 stützt (act. 1.2), braucht auf die weiteren Verurteilungen des Beschwerdeführers in Italien nicht eingegangen zu werden. Im Übrigen ist der Handel im Umfang von mindestens 1,5 Kilogramm Kokain und in Zusammenwirkung von mehreren Personen, wofür der Beschwerdeführer mit Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999 verurteilt wurde, auch in der Schweiz strafbar und mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht (vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. a und lit. b BetmG).
- 4.7** Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf deuten würden, dass eine Auslieferung des Beschwerdeführers nach Italien offensichtlich unzulässig i.S.v. Art. 51 Abs. 1 IRSG wäre.

5.

- 5.1** Weiter ersucht der Beschwerdeführer um Zusprechung einer Haftentschädigung (act. 1, S. 5).
- 5.2** Über Entschädigungsbegehren für ungerechtfertigte und rechtswidrige Auslieferungshaft entscheidet der Beschwerdegegner in erster Instanz (BGE 113 IV 93 E. 2 S. 96 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.267/2005 vom 14. Dezember 2005 E. 4; KESHELAVA/DANGUBIC, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, 2015, Art. 15 IRSG N 4 f., 37). Gegen diesen Entscheid kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 15 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).
- 5.3** Ein anfechtbarer Entscheid des Beschwerdegegners über die Entschädigungsfolgen liegt nicht vor. Einen solchen konnte der Beschwerdegegner bisher auch nicht erlassen. Allfällige Entschädigungsansprüche nach Art. 15 IRSG sind *a posteriori*, d.h. nach rechtskräftigem Abschluss des Auslieferungsverfahrens zu beurteilen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.295, RP.2016.73 vom 21. Juli 2017 E. 7.3). Auf den diesbezüglichen Antrag ist nicht einzutreten.

6. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen. In seiner Beschwerde ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung (RP.2019.35, act. 1).

7.2 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie selbst und ihre Familie notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232; 127 I 202 E. 3b S. 205). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 1 E. 2a; 120 Ia 179 E. 3a). Es obliegt grundsätzlich dem Gesuchsteller, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen (BGE 120 Ia 179 E. 3a S. 182).

7.3 Aufgrund des oben Ausgeführten erwies sich die Beschwerde offensichtlich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Demzufolge ist das Gesuch RP.2019.35 um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung bereits aus diesem Grund abzuweisen.

7.4 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Unter Berücksichtigung der möglichen finanziellen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers ist die

Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 19. Juli 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwältin Kerstin Friedrich
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die Beschwerde zulässig (Art. 92 Abs. 1 BGG). Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide über die Auslieferungshaft sowie über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl. Art. 93 Abs. 1 und 2 BGG). Ist die Beschwerde gegen einen Vor- oder Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 und 2 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (vgl. Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).